

# Gesetzsammlung

## für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreizehntes Stück vom Jahre 1856.

### **Nr XXXI. Ministerial-Bekanntmachung**

vom 30. Mai 1856, den zwischen Preußen und den übrigen Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und der Republik Mexiko andererseits abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrag betreffend.

Nachdem zwischen Preußen und den übrigen Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins einerseits und der Republik Mexiko andererseits ein Handels- und Schifffahrts-Vertrag abgeschlossen und gegenseitig ratificirt worden ist, so wird dieser Vertrag hinsichtlich seines Deutschen Textes nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht, zugleich mit dem Bemerken, daß in Gemäßheit der zwischen den contrahirenden Theilen bei Unterzeichnung desselben getroffenen Abreden

1) die Worte im Artikel 4:

„vorausgesetzt, daß eben dieselbe Gleichstellung von Schiffen und Boaren einer anderen begünstigtesten Nation gewährt werde“

sich nur auf den diesen Worten vorhergehenden Abjaj von den Worten: „und die Producte“ ab bis zum Ende des Satzes beziehen sollen; und

2) die Worte im Artikel 14:

„und zum lokalen Schutze des Handels an den Orten ihres Aufenthalts“

den Sinn haben sollen, daß den im Gebiete der contrahirenden Theile residirenden Konsular-Agenten jeden Ranges und besonders denen, welche zugleich Handel treiben, keine andere Vertretung oder Einmischung als die unumgängliche bei den Lokal-Behörden ihres bezüglichen Aufenthalts gestattet, die Vertretung aber bei der Regierung des betreffenden Landes den diplomatischen Agenten vorbehalten wird.

Rudolstadt, den 30. Mai 1856.

**Fürstlich Schwarzb. Ministerium.**  
von Vertrat.